

AHV21 - Arbeiten nach dem Referenzalter – Anwendung des Freibetrages bei Arbeitnehmenden ab 01.01.2024

Wenn Personen nach dem Referenzalter ein AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen erzielen, können sie einmal eine Neuberechnung Ihrer Altersrente verlangen. Diese Einkommen können zu einer höheren Rente führen.

Bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit nach dem Referenzalter gilt in der AHV weiterhin ein Freibetrag von CHF 16'800 pro Jahr oder CHF 1'400 pro Monat und Arbeitgeber. Neu kann auf den Freibetrag jeweils im Voraus verzichtet werden.

Arbeitnehmende, die auf den Freibetrag verzichten, informieren ihren Arbeitgeber spätestens bei Zahlung des ersten Lohns nach Erreichen des Referenzalters oder des ersten Lohnes in jedem nachfolgenden Jahr darüber.

Akzeptiert die arbeitnehmende Person die Lohnzahlung mit einem Abzug des Freibetrags, kann sie nachträglich keine Beitragserhebung auf dem ganzen Lohn verlangen.

Die Wahl der arbeitnehmenden Person zur Anwendung des Freibetrags wird im nächsten Jahr automatisch weitergeführt, wenn die arbeitnehmende Person bis zur Zahlung des ersten Lohnes im nächsten Jahr ihrem Arbeitgeber keinen anderslautenden Entscheid mitteilt.

Beispiel:

Arbeitnehmer, der während des ganzen Jahres eine Erwerbstätigkeit ausübt und das Referenzalter im Laufe des Jahres erreicht: Herr X., der seit vielen Jahren für denselben Arbeitgeber arbeitet, erreicht am 24. Mai 2024 das Referenzalter. Er hat Anspruch auf die folgenden Freibeträge:

- Januar bis Mai 2024: kein Freibetrag ◊ die Beitragspflicht gilt für den gesamten Lohn;
- Juni bis Dezember 2024: $16\,800/12 * 7 = 9\,800$ Franken.

Variante 1: Wenn Herr X. der Lohnzahlung für Juni 2024 mit Abzug des Freibetrags akzeptiert, muss sein Arbeitgeber den Freibetrag auf den Löhnen von Juni bis Dezember 2024 anrechnen. Stimmt Herr X. der Lohnzahlung für Januar 2025 mit Abzug des Freibetrags zu, muss sein Arbeitgeber den Freibetrag während des gesamten Jahres 2025 anrechnen.

Variante 2: Wenn Herr X. bei der Lohnzahlung für Juni 2024 seinem Arbeitgeber mitteilt, dass er auf den Freibetrag verzichtet, muss sein Arbeitgeber die Beiträge während des ganzen Jahres 2024 auf dem gesamten Lohn abrechnen. Im Januar 2025 muss der Arbeitgeber von Herrn X. die Beiträge weiterhin auf dem gesamten Lohn abziehen, ausser Herr X. verlangt die Anwendung des Freibetrags.

Die Anwendung oder eben die Nichtanwendung des Freibetrages ist der Ausgleichskasse durch den Arbeitgeber mit der Lohndeklaration mitzuteilen.